

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum
Bebauungsplan Nr. 11
der Gemeinde Wrist

Bearbeitung:

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

2. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG	1
2	PLANGEBIET, VORHABEN	1
3	DATENMATERIAL, METHODE	4
3.1	Potenzialabschätzung	4
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3.2.1	Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht	6
3.2.2	Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten	6
4	BEWERTUNG	7
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Höhere Pflanzen, Moose	7
4.1.2	Säugetiere	7
4.1.3	Amphibien, Reptilien	10
4.1.4	Käfer	10
4.1.5	Libellen	11
4.1.6	Schmetterlinge	11
4.1.7	Weichtiere	12
4.2	Vögel	12
5	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	15
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	15

1 VERANLASSUNG

Die Gemeinde Wrist plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kottenwendt“. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Wohnbaugebietes im Anschluss an den geschlossenen Siedlungsbereich.

Durch die Planung wird eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Randlich sind zudem lineare / kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes.

2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das ca. 23,5 ha große Plangebiet schließt südlich an die durch neuere Einzel- und Doppelhäuser geprägte Wohnbebauung am Ellernring der geschlossenen Ortslage Wrist an. Im Westen wird es durch die Trasse der Bahnstrecke Hamburg – Neumünster begrenzt, im Süden und Osten sind landwirtschaftliche Nutzflächen benachbart.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche einer arrondierten landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017 ackerbaulich mit Mais bestellt war bzw. ist. Im Norden ist der in Ost-West-Richtung verlaufende „Querstieg“ als unbefestigter Feldweg in seinem östlichsten Abschnitt Bestandteil des Plangebietes. Er findet Anschluss an die gleichnamige ausgebaute Wohnstraße, die bis zur Abzweigung der Straße „Op de Wisch“ ebenfalls zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört.

Auf dem schmalen Feldrain zwischen dem Feldweg und der Ackerfläche ist auf ca. 80 m Länge eine dichte, einreihige Schlehenhecke mit Schutzstatus nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG vorhanden (s. Foto 1). Ihre Funktion als Lebensraum ist durch die isolierte Lage ohne Anbindung an weitere naturnahe Strukturen begrenzt. Nach dem derzeitigen Planungsstand bleibt die Schlehenhecke erhalten.

Ansonsten sind in dem ruderal geprägte Rain nur wenige weitere Einzelsträucher vorhanden.

Nördlich des Feldweges, außerhalb des Plangebietes, verläuft ein ca. 3 m breiter ausgebauter Graben, der lediglich in seinem westlichsten Abschnitt naturnähere Strukturen aufweist.



Foto 1: Schlehenhecke am Nordrand des Plangebietes (Aufnahme vom 14. Februar 2017)

An der Ostgrenze des Plangebietes stocken zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen einzelne Gehölze / Bäume (s. Foto 2). Darunter befinden sich eine landschaftsbestimmende Weide mit Stammdurchmesser 1 m, eine weitere Weide mit „liegendem“ Stamm von 0,7 m Durchmesser, mehrere mittelalte Obstbäume (Apfel) und zwei jüngere Eichen mit Stammdurchmessern um 25 cm. Daneben sind nur wenige Sträucher (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Brombeere) vorhanden. Ein Knickwall ist nicht erkennbar, eine Ansprache als nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Feldhecke erscheint aufgrund eines weitgehend fehlenden Strauchbestandes nicht möglich. Die Gehölzreihe hat eine Funktion als Biotopverbundelement der lokalen Ebene. Ihre Lebensraumfunktion ist durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung aber eingeschränkt.

Westlich benachbart zum Plangebiet wird die auf einem Damm verlaufende Bahnstrecke von einem rund 10 m breiten, dichten Gehölzstreifen begleitet. Neben jüngeren Laubbäumen (vor allem Erlen, Eschen) dominiert eine dichte Strauchschicht mit verbreitet Brombeer- und Weidengebüsch den Bestand. Daneben sind auch einige ältere Laubbäume (Schwarz-Erle, Eiche, Kastanie, Esche) vorhanden. Begrenzt wird der Gehölzstreifen bahn- und ackerseitig von flachen Entwässerungsmulden, in denen sich teilweise Schilf etabliert hat.

Insgesamt ist der Gehölzstreifen als Lebensraum mit mittlerer Strukturdichte und als Biotopverbundelement auf lokaler Ebene zu bewerten.

Der Gehölzstreifen setzt sich nach Süden und Norden entlang der Bahnstrecke fort. Nördlich des Feldweges „Querstieg“ wird er von dem Lärmschutzwall für das Wohngebiet am Ellernring begleitet, dessen Vegetation weitgehend der Sukzession überlassen ist. Die Strukturvielfalt und damit die Lebensraumfunktion erfährt hierdurch eine deutliche Aufwertung.



Foto 2: Gehölzreihe am Ostrand des Plangebietes mit landschaftsbestimmender Weide. Aufnahme vom 4. Mai 2017.

Eine detaillierte Darstellung des Bestandes liefert der Umweltbericht zur Bauleitplanung. Die künftige Nutzungsgliederung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Das Planvorhaben sieht ein Wohngebiet auf ca. 19 ha Fläche mit Einzelhäusern in offener Bauweise vor. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Querstieg“, die südlich der bestehenden Bebauung am Ellernring einen Ausbau erfordert. Parallel zur Bahnstrecke ist am Westrand des Plangebietes ein Lärmschutzwall innerhalb einer Grünfläche vorgesehen.

3 DATENMATERIAL, METHODE

3.1 Potenzialabschätzungen

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für faunistische Potenzialabschätzungen herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde deshalb indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet. Dazu dienen vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlanen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014), die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2010) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurden am 14. Februar, 4. Mai und 26. Juli 2017 Gebietsbegehungen durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst und fotografisch dokumentiert wurden. Diese Daten bilden zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zu den faunistischen Potenzialabschätzungen des Plangebietes.

3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich, oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit, Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d. h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmvorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde darüber hinaus um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs-“) Arten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

4 BEWERTUNG

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit aktuellen Vorkommen vor (LBV-SH BS KIEL: Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Stand 23.06.2008), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose

Die Liste verzeichnet drei Blütenpflanzen (Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Schwimmendes Froschkraut) und einen Vertreter der Moose (Firnisländisches Sichelmoos). Die wenigen bekannten Vorkommen der Arten sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

SCHULZ, FLORIAN (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.2 Säugetiere

Die Liste verzeichnet 20 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten. Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Wrist nicht vor.

Fledermäuse

Für die Siedlungsbereiche der Ortslage Wrist wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Arten sind typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008).

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind im weiteren Umfeld des Plangebietes Vorkommen der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) wahrscheinlich und für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),

die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisler*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) potenziell möglich.

Die Lebensräume und Quartiere dieser Arten liegen in Wäldern unterschiedlicher Ausprägungen, tlw. aber auch in strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten mit Gehölzen / Knicks, (Feucht-) Wiesen und Gewässern sowie in größeren Parks, Kleingartenanlagen und Friedhöfen im Siedlungsbereich. Die Jagd erfolgt überwiegend strukturgebunden innerhalb der Lebensräume, einige Arten nutzen aber auch Freiflächen und den höheren Luftraum (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler).

Funktionsräume

Das Plangebiet gehört zu den potenziellen Jagdhabitaten der o.g. Arten. Durch die strukturarme Ackerflur ist die Eignung aber erheblich eingeschränkt und es ist von einer geringen Bedeutung als Nahrungsraum auszugehen. Strukturen mit Leitlinienfunktion (Knicks, Baumreihen) sind innerhalb des Gebietes auf isolierte kurze Abschnitte beschränkt und durchgehend nur randlich zum Plangebiet vorhanden. Übergeordnete Flugstraßen als Verbindungen zwischen strukturreichen Jagdhabitaten im weiteren Umgebungsbereich sind nicht erkennbar.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Begehung am 4. Mai 2017 wurden die am Ostrand des Plangebietes befindlichen älteren Weiden und Obstbäume gezielt auf Fledermausquartiere hin untersucht. Danach konnten auf Sommer- oder Winterquartiere, aber auch Zwischenquartiere hinweisende Strukturen und Merkmale (z. B. Baumhöhlen, enge Spalten, Kotspuren) nicht festgestellt werden.

In den von der Planung nicht betroffenen Altbäumen und Knick-Überhältern im näheren Umfeld des Plangebietes sind zeitweise genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) nicht vollständig auszuschließen. Durch das Bauvorhaben sind aber keine Beeinträchtigungen / Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand möglicher Vorkommen der Lokalpopulationen negativ auswirken.

Auch die Qualität potenzieller Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft zum Plangebiet wird durch das Vorhaben nicht erkennbar beeinträchtigt. Die Funktion des Plangebietes als Jagd- und Nahrungsraum ist gering und wird durch das Bauvorhaben auch nicht weiter verschlechtert. Durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen und damit entstehenden Leitstrukturen ist im Gegenteil eine Aufwertung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse zu erwarten.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten beeinträchtigen können. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das

Plangebiet als Jagdraum für Fledermäuse aber mindestens (s. o.) im bisherigen Umfang wieder nutzbar sein.

Für die Nahrungssuche besitzt die strukturarme Ackerfläche des Plangebietes nur eine geringe Bedeutung. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nach derzeitigem Planungsstand im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen. Zudem ergaben die Begehungen des Plangebietes keine Hinweise auf Wochenstuben und Überwinterungen sowie Zwischenquartiere in den wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen. Auch mögliche Quartiere im Altbaumbestand angrenzender Landschaftselemente werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren sind nicht erkennbar. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung wird somit nicht erfüllt.

Haselmaus

Nach BORKENHAGEN (2011) liegen für die TK 25 (Blatt 2024 Kellinghusen) keine aktuellen Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor. Das Plangebiet liegt aber am westlichen Rand des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Art in Schleswig-Holstein. Vorkommen der Haselmaus in den Knick- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes sind daher potenziell möglich, können insbesondere für die Schlehenhecke im nördlichen zentralen Plangebiet aber ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der isolierten Lage und geringen Ausdehnung keine ausreichende Nahrungsgrundlage für eine Population gegeben. Es besteht daher mit Bezug auf das Planvorhaben für die Art keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Sonstige Säugetiere

Für die übrigen Säugetierarten (u. a. Birkenmaus, Fischotter, Biber), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche bzw. der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

EHLERS, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplom-Arbeit CAU Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009 - 2015): Jahresberichte Jagd und Artenschutz. Kiel

4.1.3 Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (s.u.).

Amphibien

Das Plangebiet weist mit Ausnahme der randlich vorhandenen Gräben keine offenen Gewässer auf. Bei den durchgeführten Geländebegehungen konnten dort keine Amphibien-Vorkommen festgestellt werden. Potenziell sind Reproduktionsmöglichkeiten für allgemein verbreitete Arten (z. B. Erdkröte, Grasfrosch) aber gegeben. Ähnliches gilt auch für im Siedlungsumfeld vorhandene Gartenteiche. Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) können ausgeschlossen werden. Ebenso ist aufgrund der Lagebeziehungen und Struktur Ausstattung eine bedeutende Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für Vertreter der Amphibien ausgeschlossen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Reptilien

Mit Bezug auf die Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die auf andere Landesteile beschränkten Nachweise bzw. die speziellen Lebensraumsprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.4 Käfer

Die Liste verzeichnet vier Käferarten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), die landesweit vom Aussterben bedroht sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

ZIEGLER, WOLFGANG & ROLAND SUKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

4.1.5 Libellen

Die Liste verzeichnet vier aktuell in Schleswig-Holstein vorkommende Arten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle). Für die Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumsprüche auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

WINKLER, CHRISTIAN, KLINGE, ANDREAS & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 -. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel, in Kooperation mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H, Flintbek.

4.1.6 Schmetterlinge

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten tritt aktuell nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein auf. Die thermophile, seltene, aber in Ausbreitung begriffene Art stellt Lebensraumsprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt werden. Außerdem konnten Bestände des als vorrangige Wirtspflanze der Raupen dienenden Weidenröschens bei den Ortsbegehungen nicht aufgefunden werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

HERMANN, GABRIEL UND J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, S. 293-300. Stuttgart.

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

4.1.7 Weichtiere

Die Liste verzeichnet drei Arten (Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel). Im Plangebiet werden die Lebensraumsprüche der an Sonderstandorte gebundenen Arten nicht erfüllt. Vorkommen sind daher auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Beseitigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünstrukturen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Planvorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur sehr wenige Brutpaare potenziell von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzrechts nicht berührt, so dass sie im Folgenden nur kurz beschrieben, aber keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Artniveau unterzogen werden.

Brutvögel

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km² messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes und geringe Strukturdichte lässt nur eine geringe Besiedlung durch Vögel zu.

Bruten der potenziell im Gebiet vorkommenden Offenlandarten Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Schafstelze sind nur ausnahmsweise bzw. in sehr geringen Dichten zu erwarten. Zudem wird der Bruterfolg beim vorherrschenden Anbau von Mais durch die intensive

Bewirtschaftung und Prädatoren negativ beeinflusst. Insgesamt ist die Ackerfläche daher als Brut-habitat geringer Bedeutung einzuschätzen und ihr vorhabenbedingter Verlust hat keinen erheblichen Einfluss auf den lokalen Erhaltungszustand der Arten.

Südlich des Plangebietes ist ein ca. 1,7 ha großer Teil der großflächig arrondierten Landwirtschaftsfläche augenscheinlich von der intensiven ackerbaulichen Nutzung ausgenommen (jahrweise Stilllegung) und stellt sich als krautreichere Zwischenflur dar. Die Bedeutung dieser Fläche für Offenlandbrüter ist im Vergleich zum Maisacker potenziell höher einzuschätzen, aufgrund der geringen Flächengröße ist aber nicht von einem bedeutsamen Bruthabitat auszugehen. Zudem wurden bei den drei durchgeführten Ortsbegehungen jeweils Trupps von Saatkrähen bei der Nahrungssuche auf der Fläche beobachtet, die durch ihre Prädatorenrolle erfolgreiche Bruten kaum wahrscheinlich erscheinen lassen.

Für die Knicks und Gehölzstrukturen des Plangebietes und seiner Umgebung sind die typischen Vertreter aus den Gilden der Strauch-Arten und Knick-Saum-Arten zu erwarten. Erstere sind auf den Gehölzbestand als Brut- und Nahrungsraum angewiesen (z. B. Dorngrasmücke, Heckenbraunelle), letztere sind daneben auch von der Qualität der angrenzenden Säume und Nutzflächen als Nahrungsraum abhängig (z. B. Goldammer, Neuntöter, Baumpieper). In den Altbaumbeständen / Überhältern können zudem Höhlenbrüter geeignete Brutstandorte finden.

In der innerhalb des Plangebietes isoliert vorhandenen Schlehenhecke und den an der Ostgrenze vorhandenen Gehölzstrukturen (wenige Einzelbäume und Sträucher) sind die Brutmöglichkeiten durch die geringe Ausdehnung und fehlende Säume stark eingeschränkt. Es ist daher mit nur wenigen Brutpaaren allgemein in der Agrarlandschaft verbreiteter, im Bestand nicht gefährdeter Arten zu rechnen.

Etwas artenreichere Bestände und höhere Abundanzen sind im Gehölzstreifen zwischen der Westgrenze des Plangebietes und der Bahnstrecke zu erwarten, auch da sich dieser in Richtung Süden und Norden fortsetzt und eine Biotopverbundfunktion übernimmt. In den Bestand wird durch die Planung nicht eingegriffen. Durch den geplanten Lärmschutzwall an der Westgrenze des Plangebietes werden Beeinträchtigungen durch die Siedlungstätigkeit und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbot vermieden. Die naturnahe Gestaltung lässt darüber hinaus gegenüber der bisher angrenzenden Ackernutzung eine Aufwertung der Lebensraumfunktionen erwarten.

Insgesamt sind im Plangebiet die Brutmöglichkeiten für Vögel mit Ausnahme der wenigen Gehölzstrukturen deutlich eingeschränkt. Aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen in der Fläche sind die zu erwartenden Abundanzen allgemein sehr gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Mit Vorkommen von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Direkte Schädigungen von Vögeln durch die Beseitigung von Niststandorten während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung wirksam vermieden werden.

Nahrungsgäste, Rastvögel

Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum und Rastgebiet für Vögel ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung als unterdurchschnittlich einzuschätzen.

Für die im Umgebungsbereich des Plangebietes brütenden Singvögel ist die landwirtschaftliche Nutzfläche als Nahrungshabitat während der Brutperiode kaum nutzbar und eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet kann ausgeschlossen werden.

Geringe Einschränkungen von potenziellen Nahrungsflächen können sich für Greifvögel wie Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Schleiereule (*Tyto alba*) ergeben, für die Vorkommen im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes bekannt bzw. nicht auszuschließen sind und die auch offenere Agrarlandschaften zur Jagd nutzen. Die möglichen Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Reviergrößen aber gering eingeschätzt. Auch bestehen während der Aufwuchsphase des vor allem im Gebiet angebauten Mais für die auf die Kleintierjagd (Mäuse) spezialisierten Arten keine / kaum Jagdmöglichkeiten.

Während der Ernte und auf der frisch umgebrochenen Ackerfläche bestehen Nahrungsmöglichkeiten für Arten, die das Angebot an Wirbellosen nutzen (z. B. Krähen, Möwen, potenziell auch Weißstorch bei Getreideanbau). Diese verhalten sich aber opportunistisch und eine tradierte Bindung an das Gebiet besteht nicht.

Als Rastvogelhabitat für ziehende Arten hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung. Die gelegentlich auftretenden Rasttrupps werden von allgemein häufigen Rastvogelarten wie dem Star geprägt und Rastbestände in höheren, regional bedeutsamen Beständen sind nicht zu erwarten.

Das Schädigungsverbot wird damit auch für Nahrungsgäste und Rastvögel nicht erfüllt.

Literatur, Quellen:

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach den vorliegenden Potenzialabschätzungen nicht betroffen sind, sind sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) nicht erforderlich. Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens aber die folgenden Bauzeitenregelungen vorzusehen und Regelungen zur Vergrämung zu beachten:

- Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baufeldräumungen und Überbauungen der Ackerfläche sind nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (1. März - 31. Juli) zulässig.
- Die eventuelle Rodung vorhandener Gehölzbestände / Bäume ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten zulässig (1. Oktober - Ende Februar).
- Vergrämungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Bauzeitenvorgaben eingehalten werden. Reichen die Rodungsarbeiten oder Arbeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche in die Brutsaison hinein, sind Brutansiedlungen von Vögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen und / oder einen kontinuierlichen Baubetrieb zu verhindern.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch das Planvorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht planungsrechtlich vorbereitet.

Die Ackerfläche des Plangebietes und auch die isoliert vorhandenen Gehölzstrukturen haben für allgemein verbreitete Arten der Kulturlandschaft eine geringe Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich betroffen.

Quartierstandorte von Fledermäusen können in den vom Eingriff betroffenen Gehölzstrukturen des Plangebietes ausgeschlossen werden. Für die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden

Fledermaus-Arten ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung als Nahrungshabitat keine erhebliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes bildet neben der stark eingeschränkten Strukturvielfalt auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Arten betroffen sein. Direkte Schädigungen können durch ein geeignetes Bauzeitenmanagement vermieden werden.

Für die im Umgebungsbereich ansässigen Greifvogelarten und Eulen bedeutet die Umsetzung des Planvorhabens keine erhebliche Einschränkung des Nahrungsangebotes, da die bestehende Ackerfläche als Jagdhabitat nur eingeschränkt nutzbar und als von unterdurchschnittlicher Qualität zu bewerten sind.